



RSV
MARCH-HÖFE

STATUTEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Statuten des Regionalschützen-Verband March-Höfe

Gegründet am 26. April 2001

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1

Unter dem Namen „Regionalschützen-Verband March-Höfe“, nachfolgend RSV March-Höfe genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten. Der RSV March-Höfe ist Mitglied der „Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft“, nachfolgend SKSG genannt.

II. Verbandszweck

Art. 2

Der RSV March-Höfe bezweckt die Förderung des sportlichen und ausserdienstlichen Schiessens im Gewehr- und Pistolensektor sowie die Pflege der Kameradschaft.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Vereinigung aller Schiessvereine der March und der Höfe zu einem Verband;
- b) die Durchführung von Schiessanlässen;
- c) die Förderung des Nachwuchses;
- d) die Beteiligung an oder selbständigen Durchführung von kulturellen oder gesellschaftlichen Anlässen;
- e) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss SKSG und dem Schweizer Schiesssportverband.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der RSV March-Höfe besteht aus:

- a) den Schützenvereinen der Bezirke March und Höfe;
- b) den Veteranenverbänden der Bezirke March und Höfe.

Art. 4

Die Aufnahme der Vereine erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dem Aufnahmegesuch sind die genehmigten Statuten beizulegen. Die Vereinsstatuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die gegen die Statuten übergeordneter Verbände verstossen.

Art. 5

Ehrenmitglieder werden Einzelpersonen, welche sich dem Schiesswesen im Allgemeinen oder des RSV March-Höfe in besonderer Weise verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der DV dazu ernannt werden. Das neue Ehrenmitglied erhält eine vom Vorstand bestimmte Ehrengabe.

Die Ehrenmitglieder haben an der DV das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 6

Der Austritt von Vereinen ist auf Ende des Kalenderjahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist dem Präsidenten des RSV March-Höfe zu erklären.

Vereine, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, oder trotz wiederholten Mahnungen, gegen Statuten und Reglemente des RSV March-Höfe, der SKSG, des SSV oder Vorschriften der Behörden und Schützenverbände über das Schiesswesen verstossen, können vom RSV March-Höfe ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Vereines erfolgt durch Beschluss der DV.

Der Ausschluss wird dem betreffenden Verein schriftlich und begründet mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen bei der SKSG Rekurs erhoben werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Verbandsvermögen. Dagegen sind die ordentlichen Kosten für das laufende Jahr noch zu entrichten.

IV. Finanzielles

Art. 7

Die finanziellen Mittel des RSV March-Höfe bestehen aus:

- a) den Grundbeiträgen der Vereine;
- b) den Beiträgen pro Lizenz Ü20
- c) den Gönnerbeiträgen;
- d) den Erträgen aus Schiess- und Gesellschaftsanlässen;
- e) den Erträgen aus Sammlungen und weitere Zuwendungen;
- f) dem Verbandsvermögen;
- g) den Zinsen des Verbandsvermögens.

Art. 8

Für die Verbindlichkeit des RSV March-Höfe haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die DV legt jährlich die Höhe für den Grundbeitrag der Vereine sowie den Beitrag pro Lizenz Ü20 fest. Der Grundbeitrag pro Verein beträgt höchstens Fr. 100.00. Der Beitrag pro Lizenz Ü20 beträgt höchstens Fr. 10.00.

V. Organisation

Art. 9

Die Organe des RSV March-Höfe sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verbandsvorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Präsidentenkonferenz.

A) Die Delegiertenversammlung

Art. 10

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des RSV March-Höfe. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der DV den Mitgliedern übermittelt werden.

Ordentlicherweise muss die DV mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal vor der DV der SKSG, stattfinden. Ausserordentliche DV werden auf Beschluss einer DV, des Vorstandes oder eines Fünftels der Vereine einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird.

Anträge an die DV sind dem Präsidenten schriftlich bis Ende Dezember zu übermitteln.

Art. 11

Die Stimm- und Wahlrechte sind wie folgt zugeteilt:

- a) Pro Verein drei Stimm- und Wahlrechte. Diese werden durch Delegierte, welche Mitglied des jeweiligen Vereines sein müssen, ausgeübt;
- b) Pro Veteranenverband drei Stimm- und Wahlrechte. Diese werden durch Delegierte, welche Mitglied des jeweiligen Veteranenverbandes sein müssen, ausgeübt;
- c) Pro Ehrenmitglieder des RSV March-Höfe ein Stimm- und Wahlrecht;
- d) Pro Vorstandsmitglied des RSV March-Höfe ein Stimm- und Wahlrecht;
- e) Pro Rechnungsprüfer ein Stimm- und Wahlrecht.

Jeder Stimm- und Wahlberechtigte darf nur ein Mandat ausüben und nur eine Stimme abgeben. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn nichts Anderes verlangt und beschlossen wird, durch offenes Handmehr.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Mit Ausnahme der durch die Statuten anders festgelegten Mehrheiten entscheidet das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Art. 13

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl des RSV March-Höfe Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- b) Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs, von Jahresrechnung und Budget sowie des Rechnungsprüferberichtes;
- c) Festsetzung der Grundbeiträge der Vereine und Beiträge pro Lizenz Ü20.
- d) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Tätigkeiten;
- f) Behandlung der Anträge;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Verbandes;
- i) Festsetzen von Reglementen zum Verbandsschiessen.
- j) Ehrungen.

B) Der Verbandsvorstand

Art. 14

Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ des RSV March-Höfe.
Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister Gewehr, Schützenmeister Pistole, Nachwuchschef, Auszeichnungschef und Sekretär. Doppelfunktionen sind möglich.

Der Vorstand wird je zur Hälfte in den geraden Jahren und ungeraden Jahren gewählt, alternierend für die Dauer von 2 Jahren.

Präsident und Kassier werden von der DV gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 16

Dem Vorstand fallen sämtliche Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vollzug der DV-Beschlüsse;
- b) Vertretung des RSV March-Höfe nach aussen;
- c) Einberufung der Delegiertenversammlung;
- d) Verwaltung des Verbandsvermögen.

Art. 17

Rechtsverbindliche Unterschrift für den RSV March-Höfe führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

C) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 18

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern verschiedener Vereine. Sie wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und alljährlich zu einem Drittel erneuert. Der austretende Verein ist nicht sofort wieder wählbar. Sie prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss und stellt der DV jährlich Bericht und Antrag. Sie kann jederzeit eine Zwischenprüfung vornehmen.

D) Die Präsidentenkonferenz

Art. 19

Der Verbandsvorstand kann eine Präsidentenkonferenz (PK) einberufen, in der dringende Geschäfte sowie weitere Angelegenheiten des Verbandes behandelt werden. Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der PK den Vereinen und Veteranenverbänden übermittelt werden.

Art. 20

Es können nur Beschlüsse gefasst werden, die nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind. Das Stimmrecht ist wie folgt zugeteilt:

- a) Pro Verein ein Stimmrecht
- b) Pro Veteranenverband ein Stimmrecht
- c) Pro Vorstandsmitglied ein Stimmrecht

Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Es gilt das einfache Mehr.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 21

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Als Verbandsjahr gilt die Zeit zwischen zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Die Auflösung des RSV March-Höfe kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die DV beschlossen werden.

Die Barvermögenswerte des RSV March-Höfe dürfen nie unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Alle Barvermögenswerte müssen der SKSG bis zur Neubildung eines Verbandes zur Verwahrung übergeben werden.

Sollte sich innerhalb von 10 Jahren kein solcher Verband bilden, gehen alle Vermögenswerte zu Gunsten der Nachwuchsförderung an die SKSG.

Art. 23

Vorstehende überarbeitete Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2020 genehmigt worden und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung des RSV March-Höfe vom 26. April 2001.

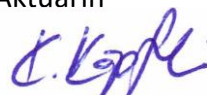
Regionalschützen-Verband March-Höfe

Präsident



Markus Fleischmann

Aktuarin



Karin Köpfl

Genehmigung durch die SKSG:

Reichenburg, 5.9.2020

Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

Präsident



Franz Ashwanden

Kassier



Robert Kistler